



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

 KANTON **solothurn**

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV

Finanzdepartement des Kantons Solothurn
Steueramt des Kantons Solothurn

Besteuerung von juristischen Personen mit ideellen Zwecken - Änderungen per 1. Januar 2018

Solothurner Steuertagung 2017 vom 5. September 2017

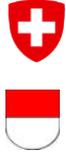
Oskar Ackermann

Leiter juristische Personen, Steueramt des Kantons Solothurn

Mitglied Arbeitsgruppe Unternehmenssteuern SSK (AGUN)

dipl. Steuerexperte

dipl. Wirtschaftsprüfer



Agenda

1. Ausgangslage

- 1.1. Politische Motion – politische Umsetzung
- 1.2. Geltendes Recht – Steuerbefreiung von juristischen Personen
- 1.3. Umsetzungsvariante

2. Besteuerung Vereine, Stiftungen und übrige juristischen Personen

- 2.1. direkte Bundessteuer bzw. StHG
- 2.2. Staats- und Gemeindesteuern Kanton Solothurn

3. Gesetzliche Anpassungen

- 3.1. Direkte Bundessteuer (DBG)
- 3.2. Staats- und Gemeindesteuern (StHG)
- 3.3. Staats- und Gemeindesteuergesetz Kanton Solothurn (StG SO)
- 3.4. Definition «ideeller Zweck»
- 3.5. Rechtsgleiche Behandlung
- 3.6. Gewinn- und Kapitalsteuertarife ab 1.1.2018

4. Praktische Umsetzung im Kanton Solothurn

- 4.1. Steuerdeklarationsverfahren – Antrag – rechtsfähige Verfügung - Grundsätze
- 4.2. Sicherstellung einer vollständigen Besteuerung

5. Schlussbemerkungen

1. Ausgangslage

1.1. Politische Motion

Eingabe von SR Alex Kuprecht vom 20. März 2009

Dass Vereine ganz oder bis zu einem bestimmten Betrag steuerfrei bleiben sollen, wenn sie ihre Erträge und Vermögensmittel ausschliesslich für ideelle Zwecke, namentlich für Jugend- und Nachwuchsförderung verwenden.

Umsetzung durch BR bzw. Parlament

Diese Forderung soll umgesetzt werden, indem

- ✓ nicht nur Vereine, sondern
- ✓ alle juristischen Personen mit ideellem Zweck von der Steuer befreit werden, sofern die Gewinne höchstens CHF 20'000 betragen.
- Auf eine Definition der «ideellen Zwecke» soll im Gesetz verzichtet werden!?



1. Ausgangslage



1.2. Geltendes Recht – Steuerbefreiung

Art. 56 lit. g. + h. DBG, Art. 23 Abs. 1 lit. f. + g. StHG, § 90 Abs. 1 lit. i) + i^{bis} StG SO

Juristische Personen können von der direkten Bundessteuer sowie den Kantons- und Gemeindesteuern ganz oder teilweise steuerbefreit werden, wenn sie

- ✓ einen öffentlichen oder gemeinnützigen Zweck oder gesamtschweizerisch Kultuszwecke verfolgen und
- ✓ ihr Gewinn (bzw. kantonal auch das Kapital) ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet ist.

Fazit:

- **Eine bloss nützliche oder ideelle Tätigkeit genügt für eine Steuerbefreiung nicht!**

1. Ausgangslage

1.3. Umsetzungsvariante Bundesrat - DBG

Mit der Vorlage wird eine Ausweitung ggü den heute bestehenden Steuerbefreiungstatbeständen vorgenommen:

- Konzept setzt beim Steuersubjekt an
- Einführung einer Freigrenze

Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken werden bei der dBdSt nicht besteuert, sofern sie

- höchstens CHF 20'000 betragen und
- ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.

Fazit:

Aus Gründen der Rechtsgleichheit sollen

- **nicht nur Vereine, sondern**
- **alle juristischen Personen mit ideellen Zwecken von dieser Gewinnsteuerbefreiung profitieren!**



2. Besteuerung Vereine, Stiftungen, üJP

2.1. Direkte Bundessteuer bzw. StHG

Art. 66 Abs. 1 und 2 DBG und Art. 26 Abs. 1 und 2 StHG

Direkte Bundessteuer

- Mitgliederbeiträge von Vereinen und die Einlagen in das Stiftungsvermögen sind von der Steuerbemessungsgrundlage ausgenommen.
- Für die Vereine können zudem die zur Erzielung der steuerbaren Erträge erforderlichen Aufwendungen in vollem Umfang abgezogen werden, andere Aufwendungen nur, soweit sie die Mitgliederbeiträge betreffen.
- Steuersatz von 4,25 % (Art. 71 Abs. 1 DBG) des steuerbaren Reingewinnes (= Hälfte des Satzes für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften).
- Steuerfreigrenze für Gewinne unter CHF 5'000 (Art. 71 Abs. 2 DBG).

2. Besteuerung Vereine, Stiftungen, üJP

2.2. Staats- und Gemeindesteuern Kanton Solothurn

§ 95 Abs. 1 bis 2^{bis} StG SO

Staats- und Gemeindesteuern Kanton SO

- Mitgliederbeiträge von Vereinen und die Einlagen in das Stiftungsvermögen sind von der Steuerbemessungsgrundlage ausgenommen.
- Für Vereine können zudem die zur Erzielung der steuerbaren Erträge erforderlichen Aufwendungen in vollem Umfang abgezogen werden, andere Aufwendungen nur, soweit sie die Mitgliederbeiträge betreffen.
- Vereine können aus ausserordentlichen Einkünften steuerfreie Rücklagen für bevorstehende Ausgaben zu nichtwirtschaftlichen Zwecken bilden.
- Steuersatz von 5,00 % (§ 102 StG SO) des steuerbaren Reingewinnes sowie 0,8 o/oo des steuerbaren Eigenkapitals (§ 108 Abs. 1 StG SO).
- Steuerfreigrenze für Gewinne unter CHF 5'000 (§ 102 StG SO) sowie für Eigenkapital unter CHF 200'000 (§ 108 Abs. 1 StG SO).
- Die Gewinnsteuer wird an die Kapitalsteuer angerechnet (§ 108 Abs. 3 StG SO).

3. Gesetzliche Anpassungen

3.1. Direkte Bundessteuer (DBG)

Art. 66a DBG

Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken

Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken werden nicht besteuert, sofern sie höchstens 20'000 Franken betragen und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.

Änderungen treten am 1. Januar 2018 in Kraft.

3. Gesetzliche Anpassungen

3.2. Staats- und Gemeindesteuern (StHG)

Art. 26a StHG Gewinne von JP mit ideellen Zwecken

Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken werden nicht besteuert, sofern sie einen nach kantonalem Recht bestimmten Betrag nicht übersteigen und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.

Art. 72t StHG Anpassung der kantonalen Gesetzgebung

Die Kantone passen ihre Gesetzgebung innert zwei Jahren nach Inkrafttreten der Änderung vom 20. März 2015 Artikel 26a an.

Nach Ablauf dieser Frist findet Artikel 26a direkt Anwendung, wenn ihm das kantonale Steuerrecht widerspricht. Dabei gilt der Betrag nach Artikel 66a des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer.

3. Gesetzliche Anpassungen

3.3. Staats- und Gemeindesteuergesetz SO (StG SO)

§ 95^{bis} revStG SO: Gewinne von JP mit ideellen Zwecken

Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken werden nicht besteuert, sofern sie höchstens 20'000 Franken betragen und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.

§ 106^{bis} revStG SO: Kapital von JP mit ideellen Zwecken

Kapital von juristischen Personen mit ideellen Zwecken wird nicht besteuert, sofern es höchstens 200'000 Franken beträgt und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet ist.

Änderungen treten am 1. Januar 2018 in Kraft.

3. Gesetzliche Anpassungen

3.4. Definition «ideeller Zweck»

- exakte und abschliessende Definition nicht möglich
- Begriff «ideell» im allgemeinen Sprachgebrauch sehr facettenreich
- Synonyme: hingebungsvoll, schwärmerisch, träumerisch, uneigennützig, edelmütig, altruistisch, aufopferungsvoll, engagiert, wohltätig, selbstlos etc.
- Zivilrecht Artikel 60 Absatz 1 ZGB: Als «ideelle Zwecke» von Vereinen werden beispielhaft **politische, religiöse, wissenschaftliche, künstlerische, wohltätige, gesellige und andere nicht wirtschaftliche Aufgaben** erwähnt
- jeder nicht wirtschaftliche Zweck. **Wer ideelle Zwecke verfolgt, ist nicht auf die Erzielung eines geldwerten Vorteils für sich selbst oder für die seiner Interessenssphäre angehörigen Person bedacht.**

3. Gesetzliche Anpassungen

3.4. Definition «ideeller Zweck»

- Lehre und Rechtsprechung: Zweck wirtschaftlich (kein ideeller), wenn durch die Tätigkeit der JP Mitglieder (oder nahestehenden Personen) ein konkreter ökonomischer, geldwerter Vorteil verschafft werden soll. **D.f., sobald eine JP ihren Mitgliedern (oder nahestehenden Personen) einen geldwerten (wirtschaftlichen) Vorteil verschafft, liegt keine ideelle Zwecksetzung mehr vor!**
- wirtschaftlicher Vorteil zugunsten der Mitglieder (oder nahestehenden Personen) kann in Geld oder in natura ausgerichtet werden. Unter Vorteilen in natura versteht man Sachvorteile, worunter sowohl Güter als auch Dienstleistungen fallen.

✓ JP mit ideellem Zweck dürfen jedoch dann eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, wenn diese von untergeordneter Bedeutung und nicht der eigentliche Zweck der JP ist. Diese Tätigkeit darf höchstens Mittel zum Zweck sein (z.B. Führen einer Kaffeebar anlässlich des Fussballmatches).

✓ *Arbeitsgruppe «Steuerbefreiung SSK» hat den Auftrag, eine CH-weite einheitliche Definition bzw. Auslegung i.S. einer Empfehlung an die Kantone zu erarbeiten.*

3. Gesetzliche Anpassungen

3.5. Rechtsgleiche Behandlung

- Nicht nur Vereine, sondern
- auch andere juristische Personen können ideelle Zwecke verfolgen, sofern
 - ihre Stiftungsurkunde oder
 - ihre Gesellschaftsstatuten und
 - die tatsächliche Stiftungs- oder Gesellschaftstätigkeit danach ausgerichtet sind.

Mit der Ausdehnung des Geltungsbereichs auf alle juristische Personen wird verhindert, dass Organisationen in unterschiedlichen Rechtsformen und mit gleichen Zielsetzungen rechtsungleich behandelt werden.

3. Gesetzliche Anpassungen

3.6. Gewinn- und Kapitalsteuertarife ab 1.1.2018

Direkte Bundessteuer

Kapitalgesellschaften (KG) und
Genossenschaften (GEN)

Vereine (VE), Stiftungen (SF) und
übrige juristische Personen (üJP)

**Gewinnsteuertarif
für KG + GEN mit
wirtschaftlichem
Zweck von 8,5 %**

**Gewinn-
steuertarif für
KG + GEN
mit ideellem
Zweck Tarif
von 8,50 %**

**Freigrenze
von
CHF 20'000**

**Gewinnsteuer-
tarif für
VE, SF + üJP
mit wirtschaft-
lichem Zweck
von 4,25 %**

**Freigrenze von
CHF 5'000**

**Gewinnsteuer-
tarif für
VE, SF + üJP
mit ideellem
Zweck von
4,25 %**

**Freigrenze
von
CHF 20'000**

3. Gesetzliche Anpassungen

3.6. Gewinn- und Kapitalsteuertarife ab 1.1.2018

Staats- und Gemeindesteuern Kanton SO

Kapitalgesellschaften (KG) und
Genossenschaften (GEN)

Vereine (VE), Stiftungen (SF) und
übrige juristische Personen (üJP)

**Gewinnsteuertarif
für KG + GEN mit
wirtschaftlichem
Zweck von
5 %/8,5 %**

**Gewinnsteuer-
tarif für
KG + GEN mit
ideellem
Zweck Tarif
von 5 %/8,5 %**

**Freigrenzen:
Gewinn von
CHF 20'000 /
Eigenkapital
CHF 200'000**

**Gewinnsteuer-
tarif für
VE, SF + üJP
mit wirtschaft-
lichem Zweck
von 5,00 %**

**Freigrenzen: Gewinn
von CHF 5'000 /
Eigenkapital
CHF 200'000**

**Gewinnsteuer-
tarif für
VE, SF + üJP
mit ideellem
Zweck von
5,00 %**

**Freigrenzen:
Gewinn von
CHF 20'000 /
Eigenkapital
CHF 200'000**



4. Praktische Umsetzung im Kanton SO



4.1. Steuerdeklarationsverfahren – 1. Jahr - Antrag

Bund-, Staats- und Gemeindesteuern Kanton SO

- Hauptsteuerformular (Kapitalgesellschaften, Genossenschaften sowie bei Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen):
 - auf Seite 4 wird eine neue Frage aufgenommen:

- **Handelt es sich bei der juristischen Personen um eine Gesellschaft mit ideeller Zwecksetzung? Ja/Nein**

- Wenn ja, sind der Steuerdeklaration folgende Unterlagen beizulegen:
 - Nachweis des ideellen Zweckes z.B. mit Geschäftsbericht
 - rechtsgültige Vereinsstatuten, Stiftungsurkunden, Gesellschaftsstatuten oder andere zweckdienliche Beweismittel
 - vollständig ausgefüllte Steuerdeklaration
 - unterzeichnete ordnungsmässige Jahresrechnung



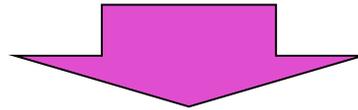
4. Praktische Umsetzung im Kanton SO



4.1. Steuerdeklarationsverfahren – 1. Jahr - Antrag

Bund-, Staats- und Gemeindesteuern Kanton SO

- Die vollständig eingereichte Steuerdeklaration mit Antrag auf «ideelle Besteuerung» mit den notwendigen Unterlagen wird von der Abteilung juristische Personen bzw. der zuständigen SteuerrevisorIn/-expertIn materiell geprüft.



- **Materieller Entscheid bezüglich**
 - ordentliche Besteuerung als Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft oder
 - ordentliche Besteuerung als Verein, Stiftung oder übrige juristische Person mit sog. wirtschaftlichem Zweck oder
 - ordentliche Besteuerung als juristische Person mit «ideeller Zwecksetzung»wird mittels ordentlicher Veranlagungsverfügung durch die Abteilung juristische Personen eröffnet.
Die Verfügung enthält die üblichen Rechtsmittel.



4. Praktische Umsetzung im Kanton SO



4.1. Steuerdeklarationsverfahren – Folgejahre

Bund-, Staats- und Gemeindesteuern Kanton SO

- Hauptsteuerformular (Kapitalgesellschaften, Genossenschaften sowie bei Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen):
 - auf Seite 4 werden voraussichtlich folgende Fragen aufgenommen:
 - Verfolgt die juristische Person eine ideelle Zwecksetzung?
 - Wenn ja, wurde die Gesellschaft bereits in der Vergangenheit entsprechend besteuert?
 - Wenn nein. Nachweis des ideellen Zweckes.

- Bei erstmaliger Besteuerung als juristische Person mit ideeller Zwecksetzung, sind der Steuerdeklaration folgende Nachweise und Unterlagen beizulegen:
 - Nachweis des ideellen Zweckes z.B. mittels Geschäftsbericht
 - rechtsgültige Vereinsstatuten, Stiftungsurkunden, Gesellschaftsstatuten oder andere zweckdienliche Beweismittel
 - vollständig ausgefüllte Steuerdeklaration
 - unterzeichnete ordnungsmässige Jahresrechnung



4. Praktische Umsetzung im Kanton SO



4.1. Steuerdeklarationsverfahren / Grundsätze

- ✓ Grundsätzlich bleiben JP mit ideeller Zwecksetzung steuerpflichtig.
- ✓ In erster Linie: Vereine, welche typischerweise ideale Zwecke verfolgen, kommen in den Genuss der neuen Regelung.
- ✓ Ausnahmsweise auch Genossenschaften oder Kapitalgesellschaften.
- ✓ Wenn der steuerbare Gewinn die Limite von CHF 20'000 voraussichtlich nicht erreicht, wird das KSTA – auf entsprechenden Antrag hin – bei allen JP beurteilen müssen, ob sie ideale Zwecke verfolgen.
- ✓ Bei einer gutheissenden Entscheidung wird in Zukunft darauf verzichtet, diese Vereine periodisch und mit einer gewissen Systematik zu überprüfen.
- ✓ Vermögende Vereine, z.B. mit Grundbesitz, oder wenn sie die Rückerstattung der Verrechnungssteuer beantragen, werden auch in Zukunft nicht vom Einreichen der Steuererklärung befreit werden können.
- ✓ Ebenso werden Vereine, die wirtschaftliche Zwecke verfolgen, weiterhin jährlich eine Steuererklärung einreichen müssen, ungeachtet der Höhe ihres Gewinns.



4. Praktische Umsetzung im Kanton SO



4.2. Sicherstellen einer vollständigen Besteuerung

Art. 124 Abs. 1 DBG (StHG, StG SO analog)

Steuererklärung

Die Steuerpflichtigen werden durch öffentliche Bekanntgabe oder Zustellung des Formulars aufgefordert, die Steuererklärung einzureichen. Steuerpflichtige, die kein Formular erhalten, müssen es bei der zuständigen Behörde verlangen.

Art. 126 Abs. 1 DBG (StHG, StG SO analog)

Weitere Mitwirkungspflichten

Der Steuerpflichtige muss alles tun, um eine vollständige und richtige Veranlagung zu ermöglichen.



4. Praktische Umsetzung im Kanton SO



4.2. Sicherstellen einer vollständigen Besteuerung

Vollständigkeitsüberprüfung bei juristischen Personen mit ideeller Zwecksetzung im Kanton Solothurn:

- Das KSTA, JP, wird ab SP 2018 die Jahresrechnungen von juristischen Personen mit «ideeller Zwecksetzung» nicht mehr i.S. einer mehrjährigen Vollständigkeitsüberprüfung einverlangen und bezüglich einer allfälligen Steuerpflicht prüfen.

Es erfolgt aber nach wie vor eine stichprobenweise Prüfung durch geeignete Massnahmen:

- Es ist aber in der Verantwortung des jeweiligen Steuersubjektes bzw. deren Organe, dass eine vollständige und richtige Besteuerung stattfindet.

5. Schlussbemerkungen



1. Juristische Personen mit «ideeller Zwecksetzung» werden neu steuerpflichtig ab:
 - ✓ Steuerbarem Reingewinn von CHF 20'000 bzw.
 - ✓ Steuerbarem Eigenkapital von CHF 200'000
2. Bei Beanspruchung des «ideellen Steuertarifs» müssen dem KSTA JP eingereicht werden:
 - Nachweis des ideellen Zweckes (z.B. mit Geschäftsbericht)
 - Vereinsstatuten, Stiftungsurkunde, Gesellschaftsstatuten oder andere zweckdienliche Beweismittel,
 - vollständige Steuerdeklaration und
 - unterzeichnete, ordnungsmässige Jahresrechnung
3. KSTA, JP, wird nach einer materiellen Prüfung eine rechtsfähige Verfügung i.S. der Steuerveranlagung mit den entsprechenden Rechtsmitteln ausstellen.
4. Die Definition des Begriffes «ideeller Zweck» muss durch die Praxis, Steuergerichte und SSK noch entwickelt werden.
5. *Gesuche auf Steuerbefreiung sind nach wie vor bei der Abteilung «Recht und Gesetzgebung» beim KSTA einzureichen.*



Wir danken Ihnen im Voraus für eine effiziente und kooperative Zusammenarbeit, damit wir den gesetzlichen Auftrag möglichst verwaltungsökonomisch umsetzen können.



Besten Dank! Für allfällige Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.